

TAGESPOLITIK · KOMMENTARE · AUSLANDSBERICHTE

P/XXIII/199

Bonn, den 18. Oktober 1968

Wir veröffentlichen in dieser Ausgabe:

Seite Zeilen

1

Äußere und innere Sicherheit

46

Wechselseitig bedingt

Von Hans Hermsdorf, MdB

2 - 4

Vermögenspolitik im Aufschwung

131

Die zentrale Rolle der Tarifpartner

Von Dr. Herbert Ehrenberg

ANHANG

Sonderausgabe

1 - 5

Verstaubte Moral oder rationales Recht?

232

Zur Reform des Sexualstrafrechts

Von Dr. Adolf Müller-Emmert, MdB

Äußere und innere Sicherheit

Wechselseitig bedingt

Von Hans Hermsdorf, MdB

Nach dem 21. August dieses Jahres, jenem Tag des schrecklichen Rückfalls in eine Politik mit militärischer Gewalt, äußern sich auch und gerade in unserem Lande viele Politiker und viele Bürger zu den Fragen der militärischen Sicherheit.

Es ist selbstverständlich, daß sich an dieser Diskussion die Sozialdemokraten verantwortlich beteiligen. Wir sehen hier eine doppelte Verantwortung. Einmal sind wir verantwortlich für die äußere Sicherheit unseres Staates und zum anderen tragen wir alle dafür Verantwortung, daß die Diskussion darüber, was zu unserer äußeren Sicherheit zu tun ist, nicht in bloße rüstungspolitische Betriebsamkeit ausartet. Für uns ist der Verteidigungshaushalt, wie aus den entsprechenden Beschlüssen der Bundesregierung und des Bundestages hervorgeht, weder eine Reservekasse, in die man bedenkenlos greifen kann, um irgendwelche Löcher zu stopfen, noch darf der Verteidigungshaushalt als psychologisches Abschreckungsinstrument mißbraucht werden. Höhere Zahlen im Verteidigungshaushalt sind nicht unbedingt identisch mit höherer Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr, aber höhere Zahlen im Verteidigungshaushalt ohne höhere Verteidigungsbereitschaft machen es jedem Gegner leicht und verführen ihn dazu, sich selbst in seiner Sicherheit bedroht zu fühlen oder sich als bedroht auszugeben. Alle überbetont dramatischen Sicherheitsdebatten führen deshalb nur dazu, die Umwelt unsicher zu machen und damit die eigene Sicherheit in Frage zu stellen.

Uns Sozialdemokraten ist die äußere Sicherheit der Bundesrepublik zu wertvoll, um sie zu effektvollen Diskussionen zu benutzen. Wenn die Prüfung der veränderten Lage in Europa dazu führt, daß beispielsweise in der gemeinsamen Verteidigungsplanung des Bündnisses Konsequenzen zu ziehen sind, dann müssen wir dazu bereit sein. Wenn die Lageanalyse der NATO zu dem Ergebnis kommt, daß größere militärische Anstrengungen erforderlich sind, werden alle Partner bereit sein müssen, einen angemessenen Teil der Lasten zu übernehmen. Die Bundesrepublik wird sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten diesen Verpflichtungen nicht entziehen. Eine solche Entscheidung kann der Bundestag aber erst dann treffen, wenn das von der Bundesregierung angekündigte verteidigungspolitische Weißbuch vorliegt.

Es wäre völlig verfehlt und wir würden unserer Verantwortung für unsere Bürger und für diesen unseren Staat nicht gerecht, wenn wir uns über die notwendigen Gedanken zur äußeren Sicherheit und zur äußeren Stabilität von dem dringenden Problem der inneren Stabilität und der inneren Sicherheit würden ablenken lassen. Kein Staat der Welt kann stabil nach außen sein, dessen innere Stabilität nicht gewährleistet ist. Die innere Stabilität ist Voraussetzung für die äußere Stabilität. Kein Staat kann Friedenspolitik nach außen betreiben, dessen Bürger im Unfrieden miteinander leben und keine demokratische Gesellschaft kann stabil sein, die sich in der trügerischen Sicherheit wähnt, bei dem Erreichten stehenbleiben zu können. So wie der Fortschritt immer neu durchdacht werden muß, so muß Sicherheit durch Fortschritt alle Tage neu erworben werden.

Vermögenspolitik im Aufschwung

Die zentrale Rolle der Tarifpartner

Von Dr. Herbert Ehrenberg

Die seit Gründung der Bundesrepublik bestehende Diskussion um eine bessere Vermögensverteilung - die 1964/65 rund um die Tarifverträge der Bauwirtschaft einen ihrer Höhepunkte hatte - war während der Rezession 1966/67 verstummt. Sie ist mit der Wiederbelebung der Konjunktur im Frühjahr dieses Jahres zu neuem Leben erwacht. Zahlreiche neue und alte Pläne (oft in modifizierter Form) sind in den letzten Monaten veröffentlicht worden. Bereits die erste Prüfung auch der neuesten Verlautbarungen zeigt, daß es ein "Patentrezept" für die gewünschte Verbreiterung der Vermögensstruktur nicht gibt. Es wird vieler Maßnahmen bedürfen, um dem angestrebten Ziel näherzukommen. Die Vielzahl der Pläne dokumentiert dabei gleichzeitig die Bedeutung und die Schwierigkeit dieses Problems.

Jede Untersuchung der bisherigen Pläne und Maßnahmen zeigt die zentrale Rolle der Tarifvertragsparteien. Das erste Vermögensbildungsgesetz von 1961, das steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vergünstigungen allein für vermögenswirksame Leistungen aus einzelnen Arbeitsverträgen und Betriebsvereinbarungen vorsah, ist vier Jahre lang so gut wie ohne Wirkung geblieben. Lediglich 1,4 Prozent aller Arbeitnehmer machten von diesem Gesetz Gebrauch. Erst mit der 1965 durch die Initiative der IG Bau-Steine-Erden erfolgten Novellierung dieses Gesetzes wurde der Anwendungsbereich größer. Seitdem Leistungen aus Tarifverträgen ebenfalls begünstigt werden, ist die Beteiligung an diesem Gesetz bis Ende 1967 auf 3,2 Millionen oder 17 Prozent der Arbeitnehmer gestiegen.

Tarifautonomie

In der freiheitlichen Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik wird über die Einkommensverteilung vorwiegend an den Verhandlungstischen der Tarifvertragsparteien entschieden. Der Tarifautonomie kommt in dieser Wirtschaftsordnung eine besondere Bedeutung zu; hier wird auch der Freiheitsgrad dieser Wirtschaftsordnung konkretisiert. Dort, wo über die Einkommensverteilung entschieden wird, fällt gleichzeitig ein großer Teil der Entscheidung über die künftige Vermögensstruktur. Alle Pläne zur Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand dürfen darum die zentrale Rolle der Tarifvertragsparteien bei der Regelung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen nicht übersehen.

Übersehen werden darf auch nicht der enge Zusammenhang zwischen Investitionen, Vermögensbildung und wirtschaftlichem Wachstum. In dem neuen Gutachten von Krelle wird zum Beispiel ausdrücklich eine Kombination von vermögenspolitischen Maßnahmen und Investitionsförderung gefordert, um unerwünschten Rückwirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Wachstum vorzubeugen. Andererseits ist evident, daß

die in Zukunft erforderliche höhere Investitionsquote nur dann ohne neue Verteilungsungerechtigkeiten aufgebracht werden kann, wenn es gelingt, die Arbeitnehmer zunehmend an der volkswirtschaftlichen Vermögensbildung zu beteiligen.

Der Dringlichkeit dieses Problems entsprechend hat der Bundeswirtschaftsminister in der letzten Gesprächsrunde der Konzentrierten Aktion großes Gewicht auf die Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand gelegt. Seinem Appell an die Tarifvertragsparteien, in Zukunft mehr als bisher die Vermögenspolitik zum Bestandteil der Tarifpolitik zu machen, wurde von den autonomen Gruppen nicht widersprochen. Ferner wurde den Teilnehmern der Konzentrierten Aktion ein mit dem Bundesfinanzminister und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung abgestimmtes vermögenspolitisches Sofortprogramm der Bundesregierung vorgetragen.

Sofortprogramm der Regierung

Dieses Sofortprogramm sieht vor:

1. Die Ausgabe eines Bundessparbriefes als eines für Bezieher kleiner Einkommen geeigneten risikofreien Wertpapiers;
2. zusätzlich zu der geltenden Prämienregelung weitere Prämien für Bezieher kleiner Einkommen (zwischen den Ressorts ist als Grenze ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen von 12 000 bis 14 000 DM für Verheiratete in der Diskussion);
3. die Novellierung des 2. Vermögensbildungsgesetzes mit dem Ziel, die Benachteiligungen durch die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften vor allem in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung zu beseitigen.

Die ersten beiden Punkte sollen zum 1. Januar 1969 in Kraft treten, der dritte noch in dieser Legislaturperiode verwirklicht werden.

Darüber hinaus wird im Bundeswirtschaftsministerium an einer langfristigen Konzeption zur Verbesserung der Vermögensstruktur gearbeitet. Mit diesem Konzept soll eine wirksame Kombination der notwendigen Investitionsförderung mit der Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand gefunden werden. Dabei geht man bei den Überlegungen im Bundeswirtschaftsministerium von folgenden Grundsätzen aus:

Zur Sicherung eines angemessenen Wirtschaftswachstums, eines hohen Beschäftigungsstandes und einer ausgewogenen regionalen und sektoralen Struktur ist eine stärkere staatliche Förderung der Investitionen erforderlich.

An der sich daraus ergebenden Vermögensbildung in der privaten Wirtschaft müssen breitere Schichten beteiligt werden. Eine Förderung der Investitionen und eine Beteiligung breiter Schichten an der damit verbundenen Vermögensbildung bedingen und erleichtern eine stärkere Kreditfinanzierung der öffentlichen Haushalte.

Größere Investitionsquote

Mit dieser langfristigen Konzeption wird angestrebt, die zur

Erhaltung der Vollbeschäftigung in Zukunft notwendige größere Investitionsquote sicherzustellen, dabei aber neue Verteilungsungerechtigkeiten zu vermeiden. Gelingt es, dieses Modell so zu konstruieren, daß die Investitionen in den zukunftsorientierten Wirtschaftszweigen gefördert, die Vermögengstitel daran aber breit gestreut werden, so ergäbe sich hieraus eine wirksame Ergänzung der tarifpolitischen Möglichkeiten. Gleichzeitig könnte die Kombination von Investitionsförderung und Förderung der Vermögensbildung so ausgebaut werden, daß die angestrebte Ausweitung der Kreditfinanzierung öffentlicher Investitionen erleichtert wird.

Aber diese Konzeption wird sich in dieser Legislaturperiode sicher nicht mehr realisieren lassen. Für 1969 kommt es für die Arbeitnehmer darauf an, daß die Gewerkschaften mehr als bisher die Vermögenspolitik zum Bestandteil der Tarifpolitik machen. Die Kombination von Lohn- und Vermögenspolitik zu einer umfassenden Einkommenspolitik wäre für die im Jahre 1969 zu erwartende Hochkonjunktur ein wirksames Instrument, um den notwendigen Gleichschritt der Arbeitnehmer Einkommen mit der wachsenden Produktion sicherzustellen und darüber hinaus eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der künftigen Vermögensbildung einzuleiten. Das vom Bundeswirtschaftsminister initiierte Sofortprogramm mit seiner Verstärkung der Sparförderung für die Bezieher kleiner Einkommen und mit den sozialversicherungsrechtlichen Verbesserungen des 2. Vermögensbildungsgesetzes würde dabei die tarifpolitischen Maßnahmen wirksam ergänzen.

Keine Konzeption der Vermögenspolitik kann aber als Ersatz für die Verbesserung der Mitbestimmung angesehen werden. Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand und Mitbestimmung sprechen zwei sehr verschiedene Ebenen unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung an. Die Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand hat nicht nur eine gleichmäßigere Vermögensverteilung zum Ziel, sondern - wie die Mitbestimmung - auch gesellschaftspolitische Aspekte.

Gewandelte Eigentumsfunktion

Individuelles Eigentum gehört zu den Elementen einer freiheitlichen Wirtschafts- und Sozialordnung. Es kann aber für den Bestand dieser freiheitlichen Ordnung nicht genügen, das Eigentum zu wahren und zu schützen, sondern es muß jedermann die Möglichkeit zu persönlicher Vermögensbildung haben. Nur wenn das Eigentum - auch aus Produktionsmitteln - breit gestreut ist und jedermann nicht nur die rechtliche, sondern auch die wirtschaftliche Möglichkeit zur Vermögensbildung hat, entspricht die Eigentumsordnung einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung auch den Maximen eines sozialen Rechtsstaates.

Mit der Konkretisierung und Erweiterung der Mitbestimmung dagegen werden demokratische Grundregeln auf den Arbeitsplatz übertragen. Mit zunehmendem Industrialisierungsgrad verstärkt sich der schon fortgeschrittene Ablösungsprozeß der persönlichen Eigentümer durch die angestellten Manager. Die Funktion des Eigentums hat sich damit entscheidend gewandelt. Verfügungsgewalt über Produktionsmittel ist in der Regel nur noch indirekt mit dem Eigentum verbunden. Mitbestimmung und Vermögensbildung können sich darum nicht gegenseitig ersetzen, sondern nur wirksam ergänzen.

Verstaubte Moral oder rationales Recht?

Zur Reform des Sexualstrafrechts

Von Dr. Adolf Müller-Emanert, MdB

Die Bemühungen um eine echte Reform des Strafrechts - eine Reform, die sich von den verstaubten, fast ein Jahrhundert alten Vorstellungen des geltenden Strafgesetzbuches löst - haben im ideologisch vorbelasteten und daher besonders heiklen und unstrittenen Sexualstrafrecht durch zwei Ereignisse in letzter Zeit kräftige neue Impulse erhalten: Durch die Veröffentlichung des Alternativ-Entwurfs zum Sexualstrafrecht und den 47. Deutschen Juristentag in Nürnberg.

Der Alternativ-Entwurf ist das Denkprodukt von 16 jüngeren Strafrechtslehrern, die sich im Blick auf die bekannten, schon viel kritisierten Mankos im Regierungsentwurf von 1962 (kurz E 62 genannt) die Aufgabe gestellt haben, "die bisherige kritische Auseinandersetzung mit dem E 62 in formulierte Vorschläge zu fassen".

In seiner Konzeption unterscheidet er sich entscheidend vom geltenden Strafgesetzbuch und dem Regierungsentwurf 62. Diese sind beide gekennzeichnet von einer konservativen, letztlich auf theokratischem Staatsverständnis aufbauenden Haltung. Nach ihr ist es - zumindest auch Aufgabe des Strafrechts und vorab des Sexualstrafrechts, die Bürger zu einer sittlichen und moralischen Lebensweise zu erziehen und, wenn notwendig, zu zwingen.

Noch ausgeprägter als im geltenden Recht ist diese Tendenz im Entwurf 62 aufzudecken. Er will die Zahl der Strafbestimmungen über die sogenannten Sittlichkeitsdelikte von 17 auf 31 Tatbestände anheben. Typisch für ihn sind moralträchtige Formulierungen wie diese: Die einfache Homosexualität zwischen Männern "sei als eine verachtenswerte Verirrung anzusehen, die geeignet ist, den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören" - und die deshalb bestraft werden müsse.

Der Alternativ-Entwurf geht demgegenüber davon aus, daß sich in einem freiheitlichen Rechtsstaat das Strafrecht auf die Bestrafung ins Gewicht fallender sozialschädlicher Handlungen zu beschränken und die Trennung der Funktionen von Moral und Recht zu beachten habe. Das Strafrecht dürfe nur da eingreifen, wo schutzwürdige Rechtsgüter einzelner oder der Allgemeinheit bedroht oder verletzt seien.

Er kommt zum Ergebnis, daß allein zwei große Fallgruppen strafwürdig sind: Angriffe auf die Jugend, soweit diese Jugend dadurch in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden kann. Und Angriffe auf Erwachsene, soweit dabei Gewalt oder gravierende Formen von Nötigung auszumachen sind. Oder wenn Wehrlose sexuell mißbraucht würden.

Diese Vorschläge der 16 Strafrechtler von Rang bringen in den Einzelbestimmungen eine konsequente und wohlabgewogene Ausgestaltung dieser Grundsätze. In ihnen spiegelt sich nicht - wie der eine oder andere vielleicht befürchten mag - übertriebener Reform-Mißer und das Bestreben, sich möglichst weit vom vielgeschmähten Entwurf 62 abzusetzen. Sie sind nicht darauf erpicht, sich in jedem Einzelpunkt die radikalsten Forderungen nach Abschaffung und Beschränkung der Strafbarkeit für Sexualdelikte zu eigen zu machen.

So wird zwar gefordert, die Strafbarkeit der Homosexualität

zwischen Erwachsenen abzuschaffen. Jedoch macht man sich zugleich für einen besonderen Schutz Jugendlicher bis zu 18 Jahren vor homosexueller Betätigung stark. Beibehalten wird ferner die Strafbarkeit für Verführung von Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren zum außerehelichen Beischlaf und eine - allerdings eingeschränkte - Bestimmung gegen exhibitionistische Handlungen, die bedrohlich erscheinen könnten.

Über manche Einzelheiten des Alternativ-Entwurfs wird es auch unter fortschrittlich gesonnenen Juristen Meinungsverschiedenheiten geben. In seiner Gesamtheit entspricht er jedoch zweifellos weit mehr den Vorstellungen von einem modernen, auf rationaler Basis aufbauenden Strafrecht als der Entwurf 62.

Das zweite Ereignis, das zu würdigen ist: Die Beratungen und Beschlüsse der strafrechtlichen Abteilung des 47. Deutschen Juristentages. Dieser "braintrust" von Spezialisten des Sexualstrafrechts hat mit demselben Thema wie der Alternativ-Entwurf gerungen: Mit der Reform der "Sittlichkeitsdelikte". Man hatte zwar erwartet, daß auch dieses Gremium eine Säkularisierung und damit eine Beschränkung der Strafbarkeit empfehlen würde. Überrascht hatte jedoch die große Einmütigkeit, die die Reform beherrschte. Sowohl die Beschlüsse über die Grundkonzeption und das Ziel der Reform als auch die Beschlüsse zu den einzelnen Paragraphen stimmten, von Nuancen abgesehen, mit den Vorschlägen des Alternativ-Entwurfs überein. Fast alle Beschlüsse, insgesamt 16, wurden mit nur wenigen Gegenstimmen gefaßt. Zu eigentlichen Kampfabstimmungen kam es nur bei der Frage, ob die Strafvorschrift über die Zuhälterei ersatzlos gestrichen werden solle. Was von der Mehrheit befürwortet wurde.

Differenzen kamen zudem beim Straftatbestand der sogenannten "Entführung zur Unzucht" hoch. Eine starke Minderheit hatte hier - im Einklang mit dem Alternativ-Entwurf - ebenfalls für eine ersatzlose Streichung plädiert. Das wurde zwar abgelehnt, dem Gesetzgeber jedoch empfohlen, die Strafbarkeit einzuschränken und die Strafe zu mildern.

Die wichtigsten Empfehlungen des Alternativ-Entwurfs und des Juristentages können zusammen dargestellt werden, eben weil sie so gut wie übereinstimmen. So etwa in diesem Punkt:

Die Strafbarkeit der Homosexualität zwischen Erwachsenen ist aufzuheben. Nahezu die gesamte juristische und kriminologische Wissenschaft, die Stellungnahmen aller medizinischen Gesellschaften und der Kirchen vertreten übereinstimmend die Auffassung, daß durch die Homosexualität kein Rechtsgut verletzt wird, das mit den Mitteln des Strafrechts geschützt werden müßte.

Der Juristentag hat keine Stellung dazu bezogen, wie weit ein besonderer Schutz der Jugendlichen in diesem Bereich vonnöten ist. Der Alternativ-Entwurf sieht dagegen vor, denjenigen mit Strafe zu bedrohen; "der an einem männlichen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren sexuelle Handlungen von einiger Erheblichkeit vornimmt oder solche Handlungen an sich von dem Minderjährigen vornehmen läßt". Kinderjährige unter 14 werden - wie bisher - durch eine andere Vorschrift generell vor hetero- und homosexuellem Mißbrauch geschützt.

Ehebruch soll in Zukunft straflos ausgehen. Selbst die Verfechter dieser Strafbestimmung behaupten nicht, daß sie geeignet sei, Ehebrüche zu verhindern. Da der Ehebruch erst nach der Scheidung und zudem nur auf Antrag des anderen Ehegatten verfolgt werden kann, ist der Strafantrag gegen Ehebrüche schon längst zum Handelsobjekt denaturiert worden, um zweifelhaftes finanzielle Forderungen zwischen Ehegatten durchzuboxen.

Natürlich bedeutet die Streichung nicht, daß der Gesetzgeber den Ehebruch billigt. Aber man würde die Aufgaben des Strafrechts verkennen, wollte man von ihm moralische Wertentscheidungen über bestimmte Verhaltensweisen - zumal im Intimbereich - erwarten. Sodomie wird nicht mehr bestraft. Der Juristentag wie die Autoren des Alternativ-Entwurfs sind der Auffassung, daß von der Sodomie keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, die Strafe erheischt. Die meist jugendlichen, schwachsinnigen oder triebverwirrten Täter gehörten nicht vor den Richter, sondern auf die Couch des Psychiaters.

Die Sanktionen für unzüchtige Schriften und Sachen werden aufgehoben. Den Staat gehen danach die sexuellen Hilfsmittel seiner Bürger grundsätzlich nichts an. Er hat nur dafür zu sorgen, daß Herstellung, Vertrieb und Werbung nicht anstößig sind und die Gebote des Gesundheits- und Jugendschutzes gewahrt bleiben. Dazu reichen - neben dem bereits geltenden Gesetz über jugendgefährdende Schriften - Ordnungsvorschriften der Gewerbeordnung aus.

Zudem sei die Grenzziehung zwischen "unzüchtig" und "nicht unzüchtig" in Kunst und Wissenschaft oft nachgerade grotesk. Da die moderne Forschung keinerlei Beweis dafür erbracht hat, daß "unzüchtiges" Schrifttum den allgemeinen sittlichen Standard der erwachsenen Bevölkerung auch nur gefährde, sei kein rationales Motiv gegeben, um diese Strafvorschrift zu konservieren.

Die Zuhälterei-Paragrafen werden ebenfalls gestrichen. Die verbreitete Vorstellung, Zuhälter seien besonders gemeingefährlich, neigten zu schweren Rohheitsverbrechen und verstrickten Dirnen immer tiefer in ihr Gewerbe, wird von der modernen Kriminologie nicht bestätigt. In Wahrheit sei die Pönalisierung nur Ausdruck einer überlieferten moralischen Abscheu gegenüber der Lebensweise des Zuhälters oder der Versuch, ihn wegen des Milieus, in dem er lebt, zu bestrafen. Derartige Gesichtspunkte im Strafrecht zu berücksichtigen, sei aber illegitim.

Die Strafbarkeit der Kuppelerei wird limitiert. Die geltenden Bestimmungen sind im Grunde darauf aus, "die Form zu wahren, wenn sie auch vielfach nur eine Fassade ist". Man könne nicht davon sprechen, daß mit der Strafbarkeit der eigennützigen Kuppelerei generell Gefährdungen im sozialen Bereich abgefangen würden.

Der Alternativ-Entwurf und die Beschlüsse des Juristentages setzen sich deshalb dafür ein, die Strafbarkeit auf in der Tat gefährliche Sonderformen zu beschränken. Die Härte des Gesetzes soll nur noch der zu spüren bekommen, der minderjährige Jugendliche bei Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses oder gegen Entgelt verkuppelt oder sie zur Prostitution verleitet.

Dies sind die wichtigsten Empfehlungen, die auf eine Änderung des geltenden Rechts abzielen. Weitere Beschlüsse gehen Bestimmungen an, die das Strafgesetzbuch nicht kennt, die aber der Entwurf 62, die offizielle Beratungsgrundlage für die Strafrechtsreform, neu

einführen möchte. Diese Beschlüsse streben an, die im Entwurf 62 angepeilte Ausweitung der Strafbarkeit im Sexualbereich zu verhindern. Sie verlangen die Ausschaltung des sogenannten Strip-tease-Paragrafen, die Eliminierung der Bestimmungen, welche die Werbung für unzüchtigen Verkehr und die Anpreisung von Mitteln zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten oder der Empfängnis unter Strafe stellen.

Auch hier sei nirgendwo ein Rechtsgut auszumachen, das es mit den harten Sanktionen des Strafrechts zu schützen gelte. Geschmacklosen Auswüchsen auf diesem Gebiet könne besser und sogar wirksamer mit den Mitteln, die das Polizei- und Gewerbe-recht anbietet, begegnet werden. Man denke nur an die Möglichkeit, die Konzession für Nachtlokale zu entziehen.

Es ist geplant, am Ende der Legislaturperiode, also in etwas mehr als einem halben Jahr, auf jeden Fall ein neues Strafgesetzbuch zu verabschieden. Die Abschnitte, die der Sonderausschuß aus zeitlichen Gründen bis dahin nicht mehr beraten kann - durchweg weniger reformbedürftige Bestimmungen des Besonderen Teils - sollen zunächst unverändert bleiben.

Dieses neue Gesetz könnte jedoch nicht sofort in Kraft treten, da zahlreiche andere Gesetze, vor allem die vielen Bestimmungen des Nebenstrafrechts, zunächst ihm angepaßt werden müßten und einige neue Vorschriften des Allgemeinen Teils organisatorische Vorbereitungen vor allem in Strafvollzug erfordern. Was einige Zeit in Anspruch nimmt.

Es ist geplant - und eine andere Lösung wäre auch nicht denkbar - das neue Strafgesetzbuch insoweit sofort in Kraft zu setzen, als es die Streichung oder die Einschränkung von Strafbestimmungen vorsieht. Denn man kann den Gerichten nicht zumuten, ein Verhalten zu bestrafen, das in einem schon verabschiedeten, aber noch nicht in Kraft getretenen Gesetz nicht mehr mit Strafe bedroht ist.

Gerade die Sozialdemokraten haben Anlaß, den Alternativ-Entwurf und die Ergebnisse des Juristentages als wichtige und positive Beiträge zur Strafrechts-Reform zu werten. Sie liegen in ihrer Tendenz ganz auf der Linie alter sozialdemokratischer Strafrechtspolitik.

Die SPD hat seit jeher das Verbrechen als eine soziale Erscheinung betrachtet oder genauer: als "sozialschädliches Verhalten". Sie lehnt es ab, Handlungen unter Strafe zu stellen, die zwar gegen die herrschenden Moralanschauungen verstoßen,

aber allgemein schutzwürdige Rechtsgüter nicht verletzen.

Schon im SPD-Aktionsprogramm vom 28. September 1962 hieß es: "Die Strafrechtsreform muß davon ausgehen, daß das Strafrecht dem Schutz der elementaren Werte des Gemeinschaftslebens und der demokratisch-sozialen Ordnung zu dienen hat. Die Reform muß die sozialen, pädagogischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnisse unserer Zeit verwerten".

Als der Entwurf 62 im Bundestag in der 4. Wahlperiode (im Januar 1963) eingebracht wurde, hat der Autor dieses Artikels eben diese Grundsätze für das Sexualstrafrecht folgendermaßen konkretisiert: "Wir sind gerade hinsichtlich der Straftaten gegen die Sittlichkeit der Auffassung, daß nur dann von einer strafbaren Handlung gesprochen werden darf, wenn folgende drei Rechtsgüter verletzt werden: Einmal die Öffentlichkeit, zum zweiten die Kinder und unsere Jugend und zum dritten die freie Willensbestimmung des Einzelnen, wenn also eine Beeinflussung eines Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt vorliegt".

Der 47. Juristentag hat gezeigt, daß diese Auffassung über Sinn und Zweck staatlichen Strafens inzwischen unter den Juristen hierzulande fast Allgemeingut geworden ist. Man muß sich jedoch vor einer Überbewertung dieses Wandels hüten. Erst vor wenigen Tagen hat Bundesjustizminister Dr. Gustav Heinemann daran erinnert, daß die eigentliche Auseinandersetzung mit der Bevölkerung geführt werden müsse. Dort würden die Reformbestrebungen fälschlicherweise noch vielfach als eine nun einsetzende "weiche Welle" und als ein drohender Sittenverfall interpretiert.

Doch braucht man da nicht allzu pessimistisch zu sein. Selbst in einer so auf Vorsicht und Tradition aufbauenden Institution wie der katholischen Kirche ist unterdessen ein Prozeß des Umdenkens eingeleitet worden.

Auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung im November vergangenen Jahres hat der katholische Moraltheologe Prof. Böckle die für die katholische Kirche überraschende These aufgestellt, daß der Staat und vorab das Strafrecht keine Institutionen "zur Beförderung der Moralität" seien. Eine sittenwidrige Handlung sei darum nur dann unter Strafe zu stellen, wenn sie ein Rechtsgut der Bürger antaste und den öffentlichen Frieden gefährde.

Zu hoffen ist, daß diese Stimmen im Bundestag gehört werden. Zu wünschen ist, daß er in einigen Monaten ein neues Strafgesetzbuch verabschieden wird, das zwar kein Jahrhundertwerk zu sein braucht, aber doch einen Schritt in die Zukunft wagt.